OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200043/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 12. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des K W, vertreten durch die RAe Dr. K H und Mag. A L, gegen das wegen einer Übertretung des Maß- und Eichgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Braunau am Inn vom 19. April 2019, Zl. Wi96-1-2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben wird.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Braunau am Inn (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 19. April 2019, Zl. Wi96-1-2019, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf. am 24. April 2019 zugestellt.

3. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber eine am 22. Mai 2019 – und somit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde erhoben.

4. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 28. Mai 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. Wi96-1-2019 (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

5. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die vorliegende Beschwerde als zulässig zu werten.

I I.

Funktionell-organisatorische und örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde, deren Amtssprengel im Bundesland Oberösterreich liegt.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im Maß- und Eichgesetz Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbild der angelasteten Übertretung

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf. im Kern zur Last gelegt, es als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten zu haben, dass von dieser am 11. Februar 2019 auf deren Homepage ein Eichservice angeboten worden sei, obwohl sie keine ermächtigte Eichstelle betrieben habe.

2. Gemäß § 32 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl 152/1950 in der zum Vorfallszeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl I 72/2017 (im Folgenden: MEG), waren die nach dem MEG erforderlichen behördlichen Aufgaben von den Eichbehörden – also durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und die ihm nachgeordneten Eichämter – zu besorgen, soweit nicht durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Eichung einer ermächtigten Stelle – d.h. einer physischen oder juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft, die sich mit dem messtechnischen Beurteilen von Messgeräten befasste – übertragen worden war.

Vor diesem Hintergrund lautete die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis herangezogene Strafnorm des § 63 Abs. 1 MEG auszugsweise:

> „§ 63. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes … werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.900 Euro bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.“

3. Insgesamt betrachtet resultierten aus dieser Bestimmung unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandsmerkmale:

- Eine physische oder juristische Person, die –
- ohne dass ihr hierfür durch Verordnung des Bundesministers eine entsprechende Ermächtigung übertragen worden war –
- eine nach dem MEG erforderliche behördliche Aufgabe
- besorgte oder zu besorgen versuchte,
- beging eine Verwaltungsübertretung.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn die GmbH des Rechtsmittelwerbers vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Tatbildes gegen den mit dem angefochtenen Straferkenntnis ihr gegenüber erhobenen Tatvorwurf – wie aus ihrem Einspruch vom 28. Februar 2019, ihrer Stellungnahme vom 29. März 2019 und aus ihrer Beschwerde vom 21. Mai 2019 insgesamt hervorgeht – einwendet, dass auf deren Homepage nicht behauptet werde, dass (auch) sie (selbst) eine ermächtigte Eichstelle sei, sondern nur, dass sie bloß Vorbereitungshandlungen für die de facto dann jeweils von einer ermächtigten Stelle vorgenommenen Nacheichungen vornehme, zieht er damit die auf der Faktenebene vorgenommenen Feststellungen der belangten Behörde nicht in Zweifel; vielmehr wird (im Ergebnis ausschließlich) die Richtigkeit von deren rechtlicher Beurteilung gerügt.

Da somit seitens des Rechtsmittelwerbers auf der Faktenebene keine Einwände erhoben werden, können die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde folglich außer Streit gestellt werden.

Mit spezifischem Bezug auf die verfahrensgegenständliche Tatanlastung ist daher davon auszugehen, dass die GmbH des Rechtsmittelwerbers einerseits zweifelsfrei nicht als eine ermächtigte Stelle i.S.d. § 35 Abs. 1 MEG anzusehen war und andererseits deren Homepage am 11. Februar 2019 u.a. die folgenden Informationen bzw. Ankündigungen enthielt:

- Auf der Startseite (http://www.w-w.at/):

  „Unsere Produktpalette umfasst Waagen im Bereich von 1 Gramm bis 100 Tonnen und zudem noch diverse Geräte für Gastronomie und Gewerbe. Außerdem fertigen wir maßgeschneiderte Waagen für spezielle Einsätze an. Mehr Informationen erfahren Sie unter Produkte.

  Unsere Schwerpunkte sind:

  • Fertigung von Straßenfahrzeugwaagen in Über- und Unterflurbauweise
  • Produktion und Handel von Waagen aller Art
  • Eichservice (Eichung aller Fabrikate mit eigenem Eichfahrzeug)
  • mannlose Wiegesysteme
  • EDV-Lösungen
  • 24-Stunden-Kundendienst Hotline

  IHR WAAGENBAU W-TEAM“

- Auf der Subseite „Service“ (http://www.w-w.at/service/):

„EICHSERVICE

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, unseren Kunden als Komplettanbieter dienen zu können.
Das heißt von der Planung über die Montage und zu guter Letzt als Wartungsfirma bzw. als Eichbeihilfe sind wir Ihr kompetenter All-in-one-Ansprechpartner.

Mit einem eigenen Eichfahrzeug sind wir in der Lage Brückenwaagen bis 100 t zu warten und Eichbeihilfe zu leisten. Mit unserem Lastwagen und einem Stapler zur Gewichtsmanipulation sowie rund 17 t Gewichten sind wir jeder Anforderung bestens gewachsen.

Wir übernehmen selbstverständlich auch die Wartung und Eichbeihilfe von Fremdprodukten!

Arbeitsleistung bei einer Nacheichung:

- Überprüfung der Messdosen und Messdosenlagerung
- Nachfetten der Lagerungen
- Überprüfung der kompletten Wiegeelektronik
- bei mechanischen Waagen, prüfen der Schneiden, Pfannen und Lagerung, nachfetten der Lager
- Überprüfung der Stoßfänger, eventuell nachstellen
- Waage einstellen und justieren
- Eichmeister bestellen
- Eichbeihilfe leisten
- An- und Abtransport von ca. 17 t Eichgewichten“

2. Vor diesem Hintergrund bedurfte es seitens des LVwG OÖ – zumal diesem nicht die Funktion einer Strafverfolgungsbehörde zukommt (vgl. insbesondere EGMR vom 20. September 2016, 962/08, und EuGH vom 14. Juni 2017, C-685/15) – keiner weiteren Beweiserhebung, insbesondere auch nicht im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (vgl. z.B. EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur; VwGH vom 7. August 2018, Ra 2018/02/0139; LVwG OÖ vom 13. November 2018, LVwG-412410, S. 18, m.w.N.), zumal auch seitens des Bf. eine solche nicht beantragt wurde.

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Übertretene Verwaltungsvorschrift

Wie bereits zuvor unter III.3. ausgeführt, beging gemäß § 63 Abs. 1 MEG derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 10.900 Euro zu bestrafen, der – ohne selbst Eichbehörde oder eine hierzu ermächtigte

Stelle zu sein – eine Eichung i.S.d. §§ 32 ff MEG durchführte oder durchzuführen versuchte.

2. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung

Bezogen auf diese Strafnorm und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis spruchmäßig angelastete Tathandlung hat die vom LVwG OÖ durchgeführte Beweisaufnahme und Würdigung kontradiktorischer Beweismittel ergeben (s.o., IV.), dass die auf der Homepage der GmbH des Beschwerdeführers am Vorfallstag (11. Februar 2019) enthaltenen Ankündigungen jedenfalls keine Durchführung bzw. Vornahme einer Eichung i.S.d. §§ 32 ff MEG darstellten.

Vielmehr konnte die auf der Startseite aufgeschienene Wendung „*Eichservice (Eichung aller Fabrikate mit eigenem Eichfahrzeug)*“ allenfalls als eine Versuchshandlung i.S.d. § 8 VStG qualifiziert werden.

Diesfalls hätte es jedoch einer dahin gehenden Konkretisierung i.S.d. § 44a Z. 1 VStG bedurft, wobei im Spruch des Straferkenntnisses zudem auch der Umstand, dass hierfür ein vorsätzliches Handeln vorliegen muss, entsprechend zu umschreiben gewesen wäre.

3. Entscheidung über die Beschwerde

Da das angefochtene Straferkenntnis aus den angeführten Gründen den Anforderungen an die Spruchkonkretisierung nicht genügt, war der gegenständlichen Beschwerde sohin gemäß § 50 VwGVG insoweit stattzugeben, als das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

Ob bzw. in welcher Hinsicht das Verwaltungsstrafverfahren fortgeführt wird, hat im Hinblick auf die gegenwärtig noch offene Verfolgungsverjährungsfrist die belangte Behörde aus eigenem zu beurteilen.

4. Verfahrenskosten

Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f